

Ulrike Schwarz

Zwangsheirat – Probleme in der Praxis

„Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen. Im Unterschied dazu soll von einer arrangierten Ehe die Rede sein, wenn die Heirat zwar von Verwandten, Bekannten oder von Ehevermittlern bzw. -vermittlerinnen initiiert, aber im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen wird. Bei Zweifeln in der Zuordnung sollte die Perspektive der Betroffenen zugrunde gelegt werden. Der Status der Zwangsverheiratung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Eheschließung, hier wird zwischen angedrohter sowie bereits erfolgter Zwangsverheiratung unterschieden. Erfasst wurden erfolgte bzw. geplante Eheschließungen sowohl in staatlich anerkannter Form als auch Eheschließungen ohne rechtliche Verbindlichkeit.“

Die obige Definition steht in der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2011.¹ Seit der Jahrtausendwende ist Zwangsverheiratung in Deutschland ein Thema.

Seit der Jahrtausendwende wurde für die Verbesserung des Schutzes von Opfern von Zwangsheirat viel unternommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien und Handlungsempfehlungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. So veröffentlichte das Bundesfamilienministerium bereits 2009 eine sogenannte „Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“² mit von Praktikern entwickelten Handlungsempfehlungen im Umgang mit von Zwangsverheiratung bedrohten Personen.

Im Juli 2011 wurde mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“³ der Umgang mit Zwangsheirat im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht erstmalig umfassend geregelt. Zwar war Zwangsheirat auch bereits vorher durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen erfasst, aber mit dem Gesetz wurde der Schutz vor

drohender Zwangsverheiratung als eine staatliche Aufgabe festgeschrieben.

Insbesondere im Strafrecht hat dies jedoch eher Symbolcharakter. Der Versuch bzw. die Durchführung einer Zwangsverheiratung galt bereits vorher als ein besonders schwerer Fall der Nötigung. In der Praxis ist der Straftatbestand nur von geringer Relevanz, da eine Vielzahl von versuchten erzwungenen Eheschließungen nicht erfasst werden: Für den Versuch einer Zwangsverheiratung wird vorausgesetzt, dass die erzwungene Eheschließung unmittelbar bevorsteht, d.h. es keinen Zwischenschritte mehr gibt bis zum Vollzug der Eheschließung. Je näher die erzwungene Eheschließung rückt, desto schwerer ist es für die Bedrohten, die Situation zu verlassen. Dies hat zur Folge, dass diejenigen, die der Situation noch entgehen können, häufig bereits zu einem früheren Zeitpunkt fliehen, beispielsweise während des Kaufs der Brautbekleidung. Damit steht die Zwangsverheiratung nicht unmittelbar bevor, sodass eine versuchte Zwangsverheiratung nicht immer vorliegt. Ebenso ist zu beachten, dass zumindest der Versuch einer Zwangsverheiratung bei einem nicht-deutschen Staatsangehörigen in Deutschland selber erfüllt sein muss.

Im Strafrecht ist das Auseinanderklaffen von Theorie und Praxis offensichtlich: Trotz vieler Bemühungen, die Situation von Opfern von Zwangsverheiratung zu verbessern, ist man in den einzelnen Fällen auf die allgemeinen Gesetze und ihre flexible Handhabung zurückgeworfen. Dies mag

1) Übernommen aus der im Jahre 2011 erschienenen Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Zwangsheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ – wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des BMFSF – Kurzfassung –, Stand: 28. März 2011, www.bmfsfj.de, Kapitel II Nr. 2.3.

2) „Zwangsheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“, BMFSFJ 2009.

3) BGBl. I 2011 S. 1266 ff.

Ulrike Schwarz ist Referentin in Arbeitsfeld I – grenzüberschreitende Sozialarbeit/Internationaler Sozialdienst – des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

damit zusammenhängen, dass keine aussagekräftigen Daten zur (versuchten) Zwangsverheiratung in Deutschland vorliegen und damit angepasste Regelungen nicht möglich sind. Es gibt keine verlässlichen Zahlen, wie viele Männer und Frauen in Deutschland von Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind. Dies hat eine Vielzahl von Gründen, angefangen bei einer fehlenden Beratungsstruktur in ländlichen Gebieten über persönliche Scheu, insbesondere bei Männern, bis hin zur polizeilichen Statistik, die Zwangsheirat nur dann erfasst, wenn nicht ein anderes, schweres Delikt wie Körperverletzung vorliegt.

Die bereits oben erwähnte Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus 2011 analysiert und wertet bundesweit Beratungsfälle von Zwangsverheiratung im Zeitraum 2008 bis 2010 erstmalig aus. Die Zahlen und Analysen beruhen dabei auf einer bundesweiten Abfrage bei Beratungsstellen, Falldokumentationen, einer Schulbefragung und ergänzenden Experteninterviews. Die Studie selber relativiert ihre eigenen Ergebnisse. Bereits in der Einleitung wird auf ein großes Dunkelfeld hingewiesen und damit klargestellt, dass auch diese Studie keine Aussage zu der tatsächlichen Anzahl von Fällen machen kann. Die Studie kommt zu folgenden vorläufigen Daten: Die Mehrheit der Beratenen war volljährig und weiblich: 18 bis 21 Jahre; aber auch Männer sind von Zwangsheirat betroffen. Die Mehrheit der Beratenen hatte die deutsche Staatsangehörigkeit und einen Migrationshintergrund. Zum Zeitpunkt der Beratung war die Zwangsheirat mehrheitlich noch nicht vollzogen, sondern angedroht.

Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein ist immer wieder mit Einzelfällen konfrontiert, in denen mehrheitlich junge Erwachsene von Zwangsverheiratung im Ausland bedroht sind. Die Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass sich in ihnen die allgemeinen Probleme von Jugendhilfe, Sozialhilfe und Aufenthaltsrecht bündeln.

Fallbeispiel:

Ein in Deutschland geborener nicht-deutscher Staatsangehöriger von 21 Jahren besucht seine Familie im Herkunftsland der Eltern. Dort wird er festgehalten und von seinen Eltern unter Androhung von Gewalt gezwungen zu heiraten.

Entgegen den Erwartungen, sind zumindest die durch Beratungsstellen erfassten Betroffenen volljährig und fallen damit nicht mehr automatisch in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Zwar hat die Jugendhilfe die Möglichkeit, Unterstützung für junge Volljährige zu gewähren, allerdings nur dann, wenn bewiesen wird, dass dies im Einzelfall für diese notwendig ist. Dieser Nachweis ist, soweit der oder die junge Erwachsene nicht bereits zuvor Jugendhilfe empfangen hat, schwer erbringbar. Hinzu kommt, dass die Hilfe für junge Volljährige grundsätzlich nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt wird. Die Ausnahme erlaubt zwar eine Förderung bis zum 27. Lebensjahr, allerdings nur in nachgewiesenen Sonderfällen mit hohem Förderbedarf. Zwar wird in der bereits zitierten Handreichung des Bundesfamilienministeriums explizit empfohlen, für Opfer von Zwangsheirat die Hilfe für junge Volljährige entgegen dem Regel-

fall zu gewähren, aber in der Praxis der Jugendhilfe ist diese Möglichkeit, mit Ausnahme einiger Großstädte, mehrheitlich unbekannt. Wird sie den Jugendämtern dennoch angetragen, so erfolgt mit Blick auf fehlende Beweisbarkeit der Zwangslage und des Alters der Betroffenen zumeist eine Ablehnung.

Wenn es sich bei den Betroffenen um Frauen handelt, können diese im Zweifelsfall an Frauenhäuser weiterwiesen werden und eine bestehende Infrastruktur von Frauenberatungsstellen nutzen.

Aber an wen können Männer verwiesen werden? Für Männer gibt es keine mit den Frauenhäusern und Beratungsstellen vergleichbare Infrastruktur. Für volljährige, heterosexuelle Männer sind bereits in Städten Beratungsangebote rar gesät. Wenn ein Mann es also schafft, sich selber Hilfe zu suchen, gibt es faktisch niemanden, an den er sich wenden kann außer der Polizei.

Ein weiteres Problem tritt auf, wenn der Betroffene oder die Betroffene bereits im Ausland ist. Gelingt es dem oder der Betroffenen über SMS oder Internet, sich an in Deutschland lebende Freunde oder die Berufsschule zu wenden, ist offen, wer sich der Situation annimmt. Bei einem deutschen Staatsangehörigen kann die deutsche Auslandsvertretung helfen. Aber bereits bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten ist für die deutsche Auslandsvertretung ein Eingreifen schwer möglich, da in die Angelegenheiten des jeweiligen Gaststaates eingegriffen wird. Bei ausländischen Staatsangehörigen mit festem Aufenthalt hat die deutsche Auslandsvertretung dann keinerlei Handlungsmöglichkeit.

Aber an wen wendet sich ein Betroffener in Deutschland? Die Beratung bei Zwangsheirat ist eine kommunale Angelegenheit. Befinden sich alle Beteiligten – von dem Betroffenen bis hin zur Familie – im Ausland, muss erst wieder ein Anknüpfungspunkt geschaffen werden, sowohl aus administrativen Gründen (Beschaffung von Ersatzdokumenten) als auch aus integrativen Gründen (Rückkehr in die Ausbildung, zum bekannten „Schutzraum“). Auch wenn Betroffene vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt zu ihrem Schutz die Region verlassen müssen, bedarf es anfänglich eines Anknüpfungspunkts.

Falls keine deutsche Staatsangehörigkeit besteht, kommt die Problematik der Wiedereinreise und Wiedererlangung/ des Wiederaufleben eines Aufenthaltstitels hinzu. Es gibt für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung aufenthaltsrechtlich die Möglichkeit der erleichterten Wiedereinreise. Der Beleg muss jedoch von den Betroffenen bzw. ihres Helfersystems erbracht werden.

Folge der fehlenden Zuständigkeit ist, dass vor allem engagierte Laien diese Aufgaben übernehmen, Nachbarn, Freunde, Lehrer. Aufgrund der fehlenden Fachkenntnis und auch aus Mangel an Zeit fehlt diesen häufig der Überblick, und nach einer gewissen Zeit benötigen die Helfer selber Beratung, um die Situation weiter zu bewältigen.

Schafft ein Betroffener oder eine Betroffene die Rückkehr aus dem Ausland, stellt sich die Frage der „Nachversorgung“. Aufgrund des Weggangs sind die volljährigen Rückkehrer zumeist aus dem deutschen System „gelöscht“, je nachdem wie schnell die Rückkehr erfolgte: keine Krankenkasse, kein Sozialhilfeanspruch, kein Ausbildungsplatz, keine Wohn- und Übernachtungsmöglichkeit, kein Aufenthaltstitel.

Ein Teil dieser (administrativen) Probleme kann vor Wiedereinreise geklärt werden, wenn ein intaktes lokales Helfersystem besteht. Selbst bei einem guten lokalen Netzwerk gibt es aber Punkte, die erst bei Rückkehr geklärt werden können, so z.B. die Anmeldung bei der Krankenkasse.

In der notwendigen Nachsorge von Rückkehrern finden sich alle oben erörterten Probleme konzentriert: Angefan-

gen von Unterbringungsmöglichkeiten für Männer, über fehlende Zuständigkeit von Fachorganisationen (betrifft ebenfalls insbesondere Männer) und Hürden bei der Antragstellung für Hilfe für junge Volljährige bis hin zur Überforderung der helfenden Laien, die selbst hilfsbedürftig werden. Dabei ist gerade die Personengruppe der Rückkehrer aufgrund des Erlebten, der Flucht und dem Konflikt, seine Familie verraten zu haben, besonders schutzbedürftig.

Nimmt man den obigen Beispielsfall, so bestehen für den jungen Mann nur wenig Chancen auf ein glückliches Ende.